

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8586, 13/8989 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) wird unter Nummer 3 a in § 66 Abs. 3 folgender Satz 3 eingefügt:

„In begründeten Fällen kann sich das Gericht die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung bis sechs Monate vor Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten zeitlichen Freiheitsstrafe oder von 15 Jahren bei lebenslanger Freiheitsstrafe vorbehalten.“

Bonn, den 13. November 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten wird der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung erheblich ausgedehnt. Der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern wird dadurch verbessert, daß in schweren Fällen bereits bei dem ersten Rückfall die Unterbringung des Täters in der Sicherungsverwahrung angeordnet und auch die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über 10 Jahre hinaus erstreckt werden kann. Angesichts dieser Neuregelung kommt es noch mehr darauf an, diese freiheitsentziehende Maßregel so zielgenau wie möglich zu verhängen und auf Straftäter zu beschränken, von denen tatsächlich Gefahren ausgehen. Die diesbezügliche Prognosesicherheit ist in bestimmten Fällen höher, wenn die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung erst vor Ende der Haftverbüßung getrof-

fen wird und das Verhalten des Täters im Strafvollzug sowie Wirkungen einer Therapie, der er sich dort unterzogen hat, berücksichtigt werden. Allerdings kann diese Entscheidung nicht der Strafvollstreckungskammer überlassen werden, sondern muß vom erkennenden Gericht getroffen werden.